

UE Unfallregulierung effektiv

27.03.2026 · Fachbeitrag · Schadenabwicklung

„Versicherer hat angerufen, die waren so nett am Telefon“ – die Argumente für richtigen Weg

„Die Versicherung hat schon angerufen, die waren so nett am Telefon. Die haben gesagt, ich bräuchte keinen Schadengutachter und keinen Anwalt. Und wenn ich jetzt noch Gutachter und Anwalt einschalte, müsste ich die Kosten dafür selbst tragen.“ Das oder Ähnliches hat wohl schon jeder Serviceberater vom Kunden gehört, wenn es zum ersten Gespräch kommt. UE hat für diesen Fall die Urteile als Argumentationshilfe zusammengestellt.

Klare Ansage der Gerichte: Ohne Anwalt tricksen Versicherer

„Auch bei einfachen Verkehrsunfallsachen ist die Einschaltung eines Rechtsanwalts von vornherein als erforderlich anzusehen. Gerade die immer unüberschaubarere Entwicklung der Schadenspositionen und der Rechtsprechung zu den Mietwagenkosten, Stundenverrechnungssätzen u. Ä. lässt es geradezu als fahrlässig erscheinen, einen Schaden ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts abzuwickeln.“ (OLG Frankfurt, Urteil vom 01.12.2014, Az. [22 U 171/13](#), Abruf-Nr. [143780](#)).

Wichtig – Deutlicher kann man kaum zum Ausdruck bringen, dass Versicherer einem Geschädigten, der nicht anwaltlich unterstützt ist, gern berechnete Schadenersatzansprüche vorenthalten. Und solche Ansagen von Gerichten basieren auf hundert- oder tausendfacher Erfahrung mit Prozessakten.

Dass Versicherer glasklare Rechtsprechung beharrlich ignorieren, hat das AG Siegburg in einem Urteil zu Papier gebracht: „Auch die Kosten des Sachverständigen H., der nach BVSK abgerechnet hat, sind dem Kläger von der Beklagten vollständig zu erstatten. Von der Wiedergabe der Gründe mittels der bekannten Textbausteine wird abgesehen. Sie würden den Beklagtenvertreter eh nur langweilen.“ (AG Siegburg, Urteil vom 18.09.2023, Az. [123 C 46/22](#), Abruf-Nr. [238377](#)).

Das AG Coburg hat dieselbe Erkenntnis: „Das Gericht nimmt aus einer Vielzahl hier geführter ähnlich gelagerter Rechtsstreitigkeiten irritiert zur Kenntnis, dass allgemeine Schadenersatzgrundsätze bei der beklagten Haftpflichtversicherung entweder unbekannt sind oder zu Lasten eines Unfallgeschädigten negiert werden ...“ (AG Coburg, Urteil vom 14.07.2017, Az. [15 C 696/17](#), Abruf-Nr. [195342](#)).

Auch BGH sieht mögliche Schwierigkeiten in der Regulierung

So kommt auch der BGH zu der Erkenntnis, dass der Geschädigte nicht darauf vertrauen muss, der Versicherer werde schon ordnungsgemäß regulieren. Das ergibt sich aus folgender Passage zum Recht des Geschädigten auf anwaltliche Unterstützung:

„Bei Unklarheiten im Hinblick jedenfalls auf die Höhe der Ersatzpflicht, wie sie typischerweise bei Fahrzeugschäden nach einem Verkehrsunfall bestehen, darf aber auch und gerade der mit der Schadensabwicklung von Verkehrsunfällen vertraute Geschädigte vernünftige Zweifel daran haben, dass der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer ohne weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommen wird. Dass der erfahrene Geschädigte durchaus in der Lage sein wird, den Unfallhergang zu schildern und – ggf. unter Beifügung eines Sachverständigengutachtens – die aus seiner Sicht zu ersetzenden Schadenspositionen zu beziffern, macht den Fall selbst bei Eindeutigkeit des Haftungsgrundes nicht zu einem einfach gelagerten und schließt deshalb die Erforderlichkeit der Beauftragung eines Rechtsanwalts nicht aus.“ [BGH, Urteil vom 29.10.2019, Az. VI ZR 45/19, Abruf-Nr. 212615](#)).

Wichtig – Daran ändert auch nichts, dass der Versicherer bereits telefonisch angekündigt hat, er werde die unfallbedingten Reparaturkosten erstatten. Denn die Erfahrung lehrt: Dennoch kommt es immer wieder zu Einwendungen zur Reparaturkostenhöhe.

So sieht es auch das OLG Dresden. Eine vom eintrittspflichtigen Versicherer übersandte Bestätigung der Übernahme der Reparaturkosten mit dem Inhalt „Hiermit erteilen wir eine Reparaturkostenübernahmebestätigung für den unfallbedingten Fahrzeugschaden. Bitte reichen Sie die Reparatturrechnung ein, oder lassen die Rechnung nebst Abtretung von der Werkstatt einreichen.“ schließt nicht aus, dass der Versicherer nach Vorlage der Reparatturrechnung Einwendungen im Hinblick auf reparierte oder unreparierte Altschäden erhebt (OLG Dresden, [Urteil vom 02.12.2025, Az. 14 U 704/25, Abruf-Nr. 252990](#)).

Das Recht auf den Schadengutachter

Der Geschädigte hat stets ein Recht auf Unterstützung durch einen Schadengutachter, dessen Kosten der gegnerische Versicherer erstatten muss. Allerdings hat er nicht immer das Recht auf ein umfängliches Schadengutachten. Bei übersichtlichen Schäden (manche nennen die „Bagatellschäden“) muss er ein nach Umfang und Kosten dem Schadenumfang angemessenes Produkt des Gutachters wählen. So etwas hat jeder seriöse Schadengutachter im Portfolio. Die Kosten dafür sind auch zu erstatten (AG Münster, Urteil vom 20.02.2020, Az. 7 C 1527/19, Abruf-Nr. [218512](#); AG Böblingen, [Urteil vom 28.01.2014, Az. 2 C 2391/13, Abruf-Nr. 140469](#); AG Berlin-Mitte, Urteil vom 24.09.2013, Az. [102 C 3011/13, Abruf-Nr. 133155](#); AG Heidenheim, [Urteil vom 27.12.2013,](#)

Az. 5 C 699/13, Abruf-Nr. 140087; AG Hannover, Urteil vom 24.04.2013, Az. 562 C 1157/13, Abruf-Nr. 132191).

Der Geschädigte darf das Gutachten einholen, damit der Versicherer die Reparaturrechnung nicht angreifen kann. Denn die Übereinstimmung von Gutachten und Rechnung sichert den Geschädigten insoweit ab. Außerdem wappnet der Geschädigte sich mit dem Gutachten im Hinblick auf seine Vortrags- und Beweislast, wenn es Auseinandersetzungen gibt (AG Bremerhaven, Urteil vom 08.12.2021, Az. 52 C 703/21, Abruf-Nr. 226663).

Das AG Zittau stellt fest: „Der Geschädigte, dessen Fahrzeug bei einem Verkehrsunfall beschädigt wird, hat keine andere Möglichkeit, den entstandenen Schaden belastbar festzustellen, als dass er mit dem damit verbundenen Kostenrisiko einen Sachverständigen beauftragt, ein entsprechendes Gutachten zu erstellen.“ (AG Zittau, Zweigstelle Löbau, Urteil vom 21.01.2021, Az. 14 C 382/20, Abruf-Nr. 220373).

Bei klarer Haftungslage ist das angesprochene Kostenrisiko jedoch praktisch nicht vorhanden. Das ist eine klare Ansage insbesondere dahingehend, dass Kostenvoranschläge eben deutlich weniger belastbar sind. So sagt das AG Coesfeld, „... dass ein Sachverständigengutachten im Vergleich zu einem Kostenvoranschlag für Beweissicherungszwecke qualitativ höherwertig ist.“ (AG Coesfeld, Urteil vom 09.12.2020, Az. 6 C 81/20, Abruf-Nr. 219624).

Das AG Hamburg-Barmbek ist derselben Meinung: „Aus Beweissicherungsgründen war der Geschädigte daher berechtigt, ein Sachverständigengutachten zur Schadenhöhe einzuholen, welches regelmäßig – und auch im vorliegenden Fall – detailliertere Feststellungen zur Schadenhöhe und darüber hinaus Lichtbilder von den Beschädigungen am Fahrzeug enthält.“ (AG Hamburg-Barmbek, Urteil vom 16.11.2020, AZ. 816 C 138/20, Abruf-Nr. 219631).

Eigenes Gutachten trotz Versicherungsgutachtens rechtens

Das Recht des Geschädigten, einen Sachverständigen seiner Wahl hinzuzuziehen, erlischt auch nicht dadurch, dass der Versicherer bereits einen von ihm favorisierten Gutachter entsandt hat (AG München, Urteil vom 24.07.2017, Az. 335 C 7525/17, Abruf-Nr. 195686).

Wichtig – Wenn also sogar neben einem vom Versicherer aufgedrängten Gutachter ein zweiter nach eigener Wahl ins Rennen geholt werden kann, ist klar, dass der Versicherer dem Geschädigten die Option auf ein Schadengutachten nicht durch ein „wir brauchen und wir wollen keins“ nehmen kann.

BGH: Geschädigter darf bei Schadensbehebung Regie führen

Der BGH ist glasklar: Schließlich sagt er in ständiger Rechtsprechung: „Der Gesetzgeber hat dem Geschädigten in § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB die Möglichkeit eingeräumt, die Behebung des Schadens gerade unabhängig vom Schädiger in die eigenen Hände zu nehmen und in eigener Regie durchzuführen. Diese gesetzgeberische Grundentscheidung würde unterlaufen, sähe man den Geschädigten schadensrechtlich grundsätzlich für verpflichtet an, vor der von ihm beabsichtigten Schadensbehebung Alternativvorschläge des Schädigers einzuholen und diesen dann gegebenenfalls zu folgen.“ (BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18, Rz. 14, Abruf-Nr. 210470).

Wichtig – Einige der obigen Zitate eignen sich dafür, sie in einer kleinen Broschüre zusammenzustellen oder anderweitig plakativ aufzubereiten.

FAZIT – Vor diesem Hintergrund muss sich niemand vom Versicherer des Schädigers Vorschriften machen lassen. Der Verzicht auf gutachterliche und anwaltliche Unterstützung ist auch kein Gebot der Schadenminderungspflicht. Denn die regelt eher Details, aber keinesfalls die quasi „existenziellen“ schadensrechtlichen Grundlagen.